

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach einem wandelbaren Maassstab bestimmt werden, da einerseits die Anwendung jedes wandelbaren Maassstabs verwickelt und so wie die Perception vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, andererseits dann der Willkür der Ortspolizeibehörde zu vieler Spielraum gelassen wird; und diese Willkür ist es eben, die bey dem System, das den Ortsbürgern besondere Rechte ertheilt, vorzüglich zu vermeiden ist, daher die Bestimmung des unwandelbaren, jedoch einer periodischen Revision unterworfenen Vertrags, von der Ortsgemeinde unabhängig, durch eine höhere Behörde geschehen und überhaupt dafür gesorgt werden muß, daß jeder helvetische Bürger allenthalben in Helvetien unter dem Schutz der Gesetze sich aufhalten und seinen Unterhalt suchen könne. Auch dieser Gegenstand kann bloß in einem abgesonderten Gesetz behandelt werden.

Durch diese Einrichtung allein ist ferner die Möglichkeit denkbar, daß der Stand des helvetischen Bürgers gesichert bleibe, und ohne dieselbe wird die größte Verwirrung entstehen, die künftigen Generationen werden der Gefahr ausgesetzt, ihre Abstammung nicht mehr bescheinigen zu können, oder das helvetische Bürgerrecht wird der Schlaueit eines jeden fremden Landstreichers preis gegeben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Apologie des höchsten Finanztribunals, welches Wsffler Feer dem Bürger Reinhard, Gesandten der französischen Republik, vorgelegt hat. Gedruckt 1801. 8. S. 43.

Unsere Leser erinnern sich vielleicht noch (Vergl. N. Schw. Rep. N. 238. S. 1181, 82) des von Wsffler Feer vorgeschlagenen obersten helvetischen Finanzgerichtshofs, mit welchem fünf grosse Nationen die Schweiz beglücken sollten. ... Man lachte die Achseln und lachte über den Don Quichotte.

„Sie belieben also mich zum Narren zu stempeln, — erwiedert dieser — „Gut, sey es! Kinder und Narren reden die Wahrheit.“ Er setzt sich hierauf hin und schreibt eine Apologie, die den W. Wsffler Feer und sein höchstes Finanztribunal zum gedoppelten Gegenstande hat.

Von diesem wird uns (S. 4) berichtet, „daß er in den Staaten Rom's geboren ist, und daß er somit von seiner Aunne etwas von Nationalität mit eingefogen haben könnte.“ Unmittelbar darauf legt er von seinem Römerwitz eine stichhaltende Probe ab, indem er auf dem Stempel der schweizerischen Zeitungen das Schicksal der armen Schweiz (1 Kap.) liest! — Die Parallele, welche der Recensent im Schweiz. Rep., zwischen unserm Wf. und dem General Wsff zog, hat dem erstern viel Vergnügen gemacht; er liefert selbst noch einige Beiträge dazu und erzählt uns, daß Wsffler Feer ein Diplom von der Academie de Rasenti d'Urbino erhielt, und daß er im Luzerner Landsturm, als Obrist commandirte; er vergaß noch hinzuzusetzen: daß er in der päpstlichen Leibgarde einst Offizier war, wo er dann auch eine kleine Dosis päpstlichen Aberglaubens scheint eingefogen zu haben: hievon zeugen sein Merger (S. 6) über die höchstunanständige Zeitung, die in ihren Scherz die heilige Dreifaltigkeit hineinzieht, „ein Geheimniß das der christlichen Religion heilig ist, und das selbst die Zweifler respektiren.“ — Und volends seine Klage über die uncatholische Gesandtschaft nach Paris (S. 39): „Ein Lemauer und zween Argäuer wurden auf Paris geschickt, um wegen der Constitution zu negotiren; und kein einziger Catholik, der auch sehen könnte von was die Rede wäre.“

So viel von der Apologie des Verfassers, und nun noch zwey Worte von jener seines Tribunals. — „Ein Tribunal — sagt er — muß vor allem unpartheisch seyn und Verwandte können nicht von Verwandten gerichtet werden. Nun machen die einzelnen Menschen, aus denen ein Staat besteht, nur eine Familie in Ansehung der öffentlichen Oekonomie aus: die Richter also, welche aufgestellt sind die streitigen Fälle zwischen Canton und Canton, zwischen Gemeinde und Gemeinde, zwischen Partikular und Partikular beizulegen, sollen in Helvetien nichts besitzen, sollen gar kein Verhältniß mit Helvetien haben.“ ... Wer möchte nun ferner Einwendungen machen? — Mit der italienischen Finanzgelehrsamkeit, die dann weiter ausgekramt wird, wollen wir unsere Leser verschonen. Eines der Resultate derselben ist, daß unser Wf. vorzüglich Toscaner und dann auch einen Holländer in dem helvetischen Finanztribunal haben wilk.